Art. 1 Finanzgerichte (Zu §§ 2, 3 FGO[1)])

(1) [1]Die Finanzgerichte haben ihren Sitz in München und Nürnberg. [2]Außensenate des Finanzgerichts München werden in Augsburg errichtet.

(2) [1]Zuständig sind das Finanzgericht München für die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern und Schwaben, das Finanzgericht Nürnberg für die Regierungsbezirke Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken. [2]In Zoll-, Verbrauchsteuer- und Monopolangelegenheiten ist das Finanzgericht München ausschließlich zuständig.

1) **[Amtl. Anm.:]** BGBl. FN 350-1